

Checkliste für das eigenhändige Testament

1. Formelle Hinweise

Formungültige Testamente bringen nicht nur die beabsichtigte Nachlassregelung in Gefahr; sie können den Hinterbliebenen auch grosse Umtriebe bereiten, denn formungültige Testamente sind nicht einfach unwirksam, sondern müssen durch Klage angefochten werden, damit sie keine Wirkung entfalten (Art. 520 Abs. 1 ZGB). Ein Anfechtungsprozess ist weder für die Begünstigten des ungültigen Testaments noch für die klagende Partei besonders angenehm. Achten Sie deshalb beim handschriftlichen Testament auf folgende Punkte:

- Denken Sie früh genug an die Regelung Ihres Nachlasses. Nottestamente sind nur in echten Notsituationen möglich und haben in der Praxis selten Bestand.
- Verfassen Sie das Testament von **A-Z handschriftlich**. Auch im PC-Zeitalter genügt es nicht, ein maschinenschriftliches Testament handschriftlich zu unterzeichnen. Auch wenn Sie sich fachkundig beraten lassen, müssen Sie sich die Zeit nehmen, einen Entwurf vollständig von Hand abzuschreiben.
- Testamente sind **höchstpersönlich**. Sie selber müssen die Begünstigten bezeichnen. Sie können diese Aufgabe nicht einem Testamentsvollstrecker delegieren. Das schweizerische Recht kennt **keine gemeinsamen handschriftlichen Testamente**. Wenn Sie gemeinsam mit einer anderen Person den Nachlass regeln wollen, dann müssen Sie beim Notariat einen Erbvertrag errichten.
- **Unterschrift** und **Datum** nicht vergessen. Erst mit der Unterschrift bekräftigt die testierende Person die Endgültigkeit ihrer Verfügung. Die fehlende Datumsangabe zieht zwar seit der Gesetzesrevision per 1. Januar 1996 häufig nicht mehr ohne weiteres die Ungültigkeit des Testaments nach sich (s. Art. 520a ZGB). Wenn aber Unklarheiten entstehen, müssen sie vor Gericht unter Umständen in einem teuren Beweisverfahren geklärt werden.
- **Bezeichnen Sie Nachträge** ausdrücklich als solche. Im Zweifel wird ein älteres Testament durch ein neueres ausser Kraft gesetzt (Art. 511 Abs. 1 ZGB).
- **Vernichten Sie überholte Testamente**. Dies ist eine gültige Art der Testamentsaufhebung (Art. 510 ZGB). Wenn Sie alte Testamente aufbewahren, kann dies die Nachlassabwicklung massiv verteuern. Das Bezirksgericht als Eröffnungsbehörde muss auch aufgehobene Testamente eröffnen (Art. 557 Abs. 3 ZGB). Die Berechtigten aus einer alten Verfügung können Einsprache gegen die Ausstellung des Erbscheins erheben und sogar auf Ungültigkeit des neueren Testaments klagen (Art. 559 und 519 Abs. 2 ZGB).

2. Inhaltliche Hinweise

- Geben Sie im Testament Ihre **Personalien** an (Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort/Staatsangehörigkeit, Adresse).
- Bezeichnen Sie die **Begünstigten** genau. Geben Sie deren **Personalien** an und vermeiden Sie Kosenamen. Legen Sie dem Testament eine Adressliste bei. Treffen Sie eine **Ersatzverfügung** für den Fall, dass eine bedachte Person den Erbfall nicht erlebt (Art. 487 ZGB), denn sonst kommen die gesetzlichen Erben zum Zuge (Art. 481 Abs. 2 ZGB). Wenn Sie **Institutionen** begünstigen wollen, erkundigen Sie sich nach deren genauer Bezeichnung. Es gibt zahlreiche Verbände und Organisationen mit ähnlichem Namen und Tätigkeitsfeld. Begünstigen Sie **keine Tiere**. Sie sind zwar keine Sachen, aber auch nicht rechtsfähig.

Zuwendungen an ein Tier gelten als Auflage, für das Tier zu sorgen (Art. 482 Abs. 4 ZGB). Wird keine Person mit der Zuwendung bedacht, fällt diese an die eingesetzten oder dann an die gesetzlichen Erben (Art. 481 Abs. 2 ZGB).

- Bezeichnen Sie Ihre Erben, indem sie ihnen **Quoten des Nachlasses** zuweisen. Beschränken Sie sich nicht darauf, über einzelne Gegenstände oder Nachlasswerte zu verfügen. Dies kann dazu führen, dass die im Testament nicht aufgeführten Werte an die gesetzlichen Erben gehen (Art. 481 Abs. 2 ZGB). Wenn Sie einer Person eine bestimmte Sache zukommen lassen wollen, können Sie ihr zulasten der Erben ein Vermächtnis ausrichten (Art. 484 ff. ZGB).
- Beachten Sie die **Pflichtteile** der **Nachkommen** und des **Ehegatten** bzw. des **eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin** (Art. 470 ff. ZGB). Die begünstigte Person hat nichts davon, wenn sie in eine Herabsetzungsklage verwickelt wird (Art. 522 ff. ZGB). Wenn Sie dennoch in Pflichtteile eingreifen wollen, sollten Sie mit den Berechtigten über den Abschluss eines Erbvertrages (Erbverzicht) sprechen.
- **Enterbungen** bedürfen besonderer gesetzlicher Gründe (Art. 477 ZGB), die im Testament angegeben und im Streitfall von den Begünstigten bewiesen werden müssen (Art. 479 ZGB).
- Vorsicht mit **Nacherbeneinsetzungen** ("Zuerst soll A das Vermögen erhalten, nach seinem Tod B"). Das Gesetz verlangt beim Tode der testierenden Person zwingend die Aufnahme eines (kostspieligen) Inventars (Art. 490 Abs. 1 ZGB). Ausserdem muss der Vorerbe der Nacherbin eine Sicherheit leisten, wenn er im Testament nicht ausdrücklich davon befreit worden ist (Art. 490 Abs. 2 ZGB).
- Setzen Sie **Bedingungen** und **Auflagen** (Art. 482 ZGB) zurückhaltend ein. Bezeichnen Sie unverbindliche **Wünsche** klar als solche.
- Sie können im Testament eine Person mit der Willensvollstreckung betrauen (Art. 517 ZGB). Bei komplexen Verhältnissen ist dies durchaus ratsam. Mit diesem Mandat ist aber eine erhebliche Macht verbunden (Art. 518 ZGB). Erkundigen Sie sich daher über den Leistungsausweis Ihrer Vertrauensperson und vereinbaren Sie mit ihr das Honorar im voraus.

3. Nachlassberatung, Familiendokumentation und Aufbewahrung des Testaments

- Kein Merkblatt deckt alle Fälle ab. Lassen Sie sich **fachkundig beraten**, sei es beim Notariat, bei einer Anwältin, einer Bank oder anderen Spezialisten. Die Konsequenzen nicht genügend bestimmter Formulierungen tragen Ihre Nächsten.
- Zeichnen Sie (besonders wenn Ihre Familie aus dem Ausland stammt) **Angaben über ihre nächste Verwandtschaft**, die so genannten **gesetzlichen Erben** (Art. 457 ff. ZGB) auf. Bevor gestützt auf ein Testament ein Erbschein ausgestellt werden kann, muss den gesetzlichen Erben die Einsprachefrist (Art. 559 ZGB) eröffnet werden. Je einfacher deren Ermittlung dem Gericht gemacht wird, desto schneller kommen die eingesetzten Erben zum Erbschein.
- Bewahren Sie Ihr Testament an einem **sicheren Ort** auf. Jeder **Kanton** führt eine **Hinterlegungsstelle** (Art. 504 und 505 Abs. 2 ZGB), die sicherstellt, dass das Testament beim Eintritt des Erbfalls an die Eröffnungsbehörde geschickt wird. Im Kanton Zürich besorgen dies die Notariate. Vermeiden Sie die Aufbewahrung in einem Banksafe: Es gibt Banken, die sich nach dem Tode einer Person weigern, den Safe ohne Vorlage eines Erbscheins zu öffnen.